VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER

Land Niedersachsen

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen

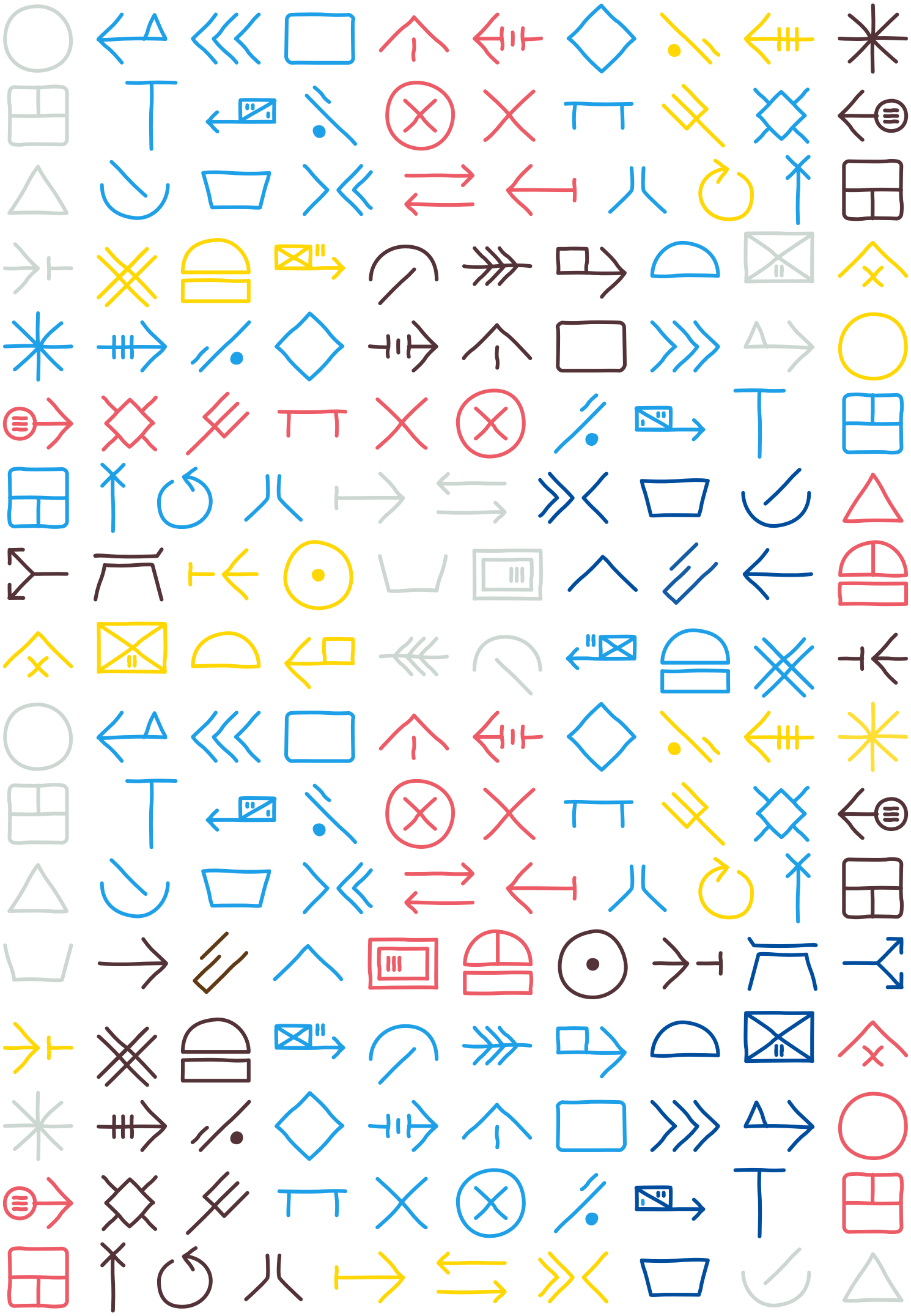

VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER

Land Niedersachsen

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen

Kontakt

VCP-Landesbüro im Haus kirchlicher Dienste

Archivstraße 3

30169 Hannover

Tel: 0511 1241570

E-Mail: praevention@niedersachsen.vcp.de

www.vcp-niedersachsen.de

Impressum

Herausgegeben im Auftrag der Landesleitung des VCP Land Niedersachsen.

Fachliche Bearbeitung und Redaktion: Team der Vertrauenspersonen VCP Land Niedersachsen

Fotos: Miriam Lukosch, Katrin Rehfuss, Benedikt Bahl, Christian Brems, Florian Gutnoff

Layout: Marvin Laesecke

Druck: diaprint.

Mit Beiträgen und Mustervorlagen vom VCP e. V..

Stand: März 2020 (1. Auflage)

Copyright © 2020 VCP Land Niedersachsen: Hannover

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Die Nutzung ist nur unter Angabe folgender Quelle gestattet:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen (2020). Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen.

Inhalt

Einleitung 1

Zielgruppen 1

Nähe und Distanz 3

Räumliche Gegebenheiten 7

Zuständigkeiten & Strukturen 9

Handlungsplan des VCP Land Niedersachsen - Was ist zu tun im Falle eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt? 10

Kommunikations- und Wertekultur 12

Pädagogisches Konzept 14

Sexualpädagogisches Konzept 15

Personalentwicklung: 15

Kooperationen 16

Anhänge 16

Einleitung

Im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) ist das VCP Land Niedersachsen die Gliederung für Bezirke und Stämme in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen. Für die Gruppierungen und Mitglieder werden neben Organisation und Verwaltungstätigkeiten auch diverse Freizeit- und Bildungs- bzw. Weiterbildungsangebote gemacht.

Dieses Schutzkonzept soll den aktuellen Stand der Arbeit in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung im VCP Land Niedersachsen abbilden. Dazu werden die Merkmale und Rahmenbedingungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im VCP Land Niedersachsen zusammengefasst und erläutert. Diese beziehen sich stets auf die aktuelle Situation und die Angebotsformen, d.h., sie müssen regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden.

Das Konzept des VCP Land Niedersachsen soll zusätzlich eine Hilfestellung für Bezirke und Stämme sein, um die eigene Situation vor Ort analysieren, einschätzen und gegebenenfalls anpassen zu können und auch ein eigenes Konzept zu erstellen.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Team der Vertrauenspersonen im VCP Land Niedersachsen erarbeitet.

Hannover, im Januar 2020

1

Zielgruppen

Die Zielgruppen unserer Angebote ergeben sich aus der Stufenkonzeption des VCP (Kinderstufe 7-10 Jahre, Jungpfadfinder*innenstufe 11-13 Jahre, Pfadfinder*innenstufe 13-16 Jahre, Ranger- und Roverstufe 16-20 Jahre alt, Erwachsene ab 21 Jahren). Je nach Zielgruppe werden verschiedene Veranstaltungsangebote durchgeführt. Danach richtet sich auch die jeweilige Rolle der Mitarbeiter*innen.

In der Kinderstufe sind die Teilnehmer*innen 7-10 Jahre alt. Die Veranstaltungsangebote umfassen sowohl Tagesveranstaltungen als auch mehrtägige Freizeiten.

Die Mitarbeiter*innen haben neben einer organisatorisch-koordinierenden Rolle, die punktuell auch eine nahe Arbeit am Kind beinhaltet, auch eine inhaltlich gestaltende Funktion.

Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen liegt bei der jeweiligen Gruppenleitung.

Foto: Christian Brems

In der Jungpfadfinder*innenstufe sind die Teilnehmer*innen 11-13 Jahre alt. Die Veranstaltungsangebote umfassen sowohl Tagesaktionen als auch mehrtägige Freizeit- und Bildungsveranstaltungen.

Die Mitarbeiter*innen haben neben einer organisatorisch-koordinierenden Rolle, die auch punktuell eine nahe Arbeit an Kindern und Jugendlichen beinhaltet, auch eine inhaltlich gestaltende Funktion.

Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen liegt bei der jeweiligen Gruppenleitung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, bei denen die Gruppenleitung nicht anwesend ist: bei diesen liegt die Aufsichtspflicht über Teilnehmer*innen direkt bei der ehrenamtlichen und/oder hauptberuflichen Veranstaltungsleitung.

In der Pfadfinder*innenstufe sind die Teilnehmer*innen 14-16 Jahre alt. Die Veranstaltungsangebote umfassen sowohl Tagesaktionen als auch mehrtägige Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, die teilweise im Ausland stattfinden können. Ebenso werden ab dieser Stufe von einigen Teilnehmer*innen Gremien auf Landes- und/oder auch Bundesebene besucht.

Die Mitarbeiter*innen haben neben einer organisatorisch-koordinierende Rolle, die auch punktuell eine nahe Arbeit an Jugendlichen beinhaltet, auch eine inhaltlich gestaltende Funktion.

Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen liegt bei der jeweiligen Gruppenleitung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, bei denen die Gruppenleitung nicht anwesend ist: bei diesen liegt die Aufsichtspflicht über Teilnehmer*innen direkt bei der ehrenamtlichen und/oder hauptberuflichen Veranstaltungsleitung.

In der Ranger- und Roverstufe sind die Teilnehmer*innen 16-20 Jahre alt und die Veranstaltungsangebote umfassen sowohl Tagesaktionen als auch mehrtägige Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, die teilweise im Ausland stattfinden können. Weiterhin werden in dieser Stufe von einigen Teilnehmer*innen Gremien auf Landes- und/oder auch Bundesebene besucht.

Die Teilnehmer*innen haben teilweise Doppelfunktionen, da sie in dieser Stufe ggf. auch schon Mitarbeiter*innen sind. Eine Gruppenleitung gibt es in dieser Stufe nicht mehr, die Ranger und Rover sind selbstorganisiert. In dieser Stufe liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer*innen direkt bei der ehrenamtlichen und/oder hauptberuflichen Veranstaltungsleitung.

Für erwachsene Pfadfinder*innen ab 21 Jahren gibt es sowohl Tagesaktionen als auch mehrtägige Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, die teilweise im Ausland stattfinden können. Weiterhin werden in dieser Stufe von einigen Teilnehmer*innen Gremien auf Landes- und/oder auch Bundesebene besucht.

Die Mitarbeiter*innen haben teilweise eine Doppelfunktionen, da sie in dieser Stufe ggf. auch noch Teilnehmende sind. Eine Gruppenleitung gibt es in dieser Stufe nicht.

Nähe und Distanz

Nähe und Distanz beschreibt die Intensität zwischenmenschlicher Interaktionen. Welches Maß von Nähe und Distanz der/die Einzelne jeweils als angemessen empfindet, hängt von den eigenen Bedürfnissen, Erfahrungen und Prägungen ab. Weil die Wahrnehmung von Nähe und Distanz somit subjektiv ist, kann es bei unterschiedlichen persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen zu Spannungen bzw. Grenzverletzungen in einer Beziehungsgestaltung zwischen verschiedenen Personen kommen. Demnach ist es notwendig, eine Sensibilität für die soziale Dimension von Nähe und Distanz im Verband zu schaffen und Menschen zu befähigen, (auch eigene) Grenzen zu erkennen und anzuerkennen, um mögliche Grenzverletzungen wahrzunehmen bzw. zu verhindern und den rücksichtsvollen Umgang miteinander zu gewährleisten.

Foto: Miriam Lukosch

Das Nähe-Distanz-Verhältnis betrifft alle Mitarbeiter*innen auf Landesebene, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Mitarbeiter*innen sind folgende Personengruppen:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen
2. Ehrenamtliche Funktionär*innen (Landesleitung, Vorstand, Versammlungsvorstände, Koordinator*innen)
3. Ehrenamtliche Maßnahmenleitungen (Lagerleitung, Kursleitung, Seminarleitung, Truppleitung)
4. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in verschiedenen Bereichen des Verbandes und verbandlicher Maßnahmen (z.B. Verpflegung/Küche, Programm/Referent*innen, inhaltliche und/oder administrative Mitarbeit)

Die Merkmale sowie Eigenschaften der einzelnen Personengruppen und die damit verbundenen Risiken unterscheiden sich hinsichtlich der a. Aktivitätszeiträume, b. Merkmale, c. Risiken und d. Maßnahmen zu deren Reduzierung und sind im Einzelnen zu beschreiben:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen (Bildungsreferent*innen, Landeswart*in, Verwaltungskräfte, Freiwillige)
    a. Aktivitätszeiträume: Sie arbeiten dauerhaft und kontinuierlich im Verband, ggf. auch in befristeten Arbeitsverhältnissen.

b. Merkmale: Sind i.d.R. als ausgebildete Fachkräfte auf allen Ebenen des Verbandes gut vernetzt und bekannt. In ihrer Funktion haben sie Zugriff auf – teilweise auch sensible — personenbezogene Daten, sind Vertrauensträger*innen und für viele Mitglieder primäre Ansprechpartner*innen in inhaltlichen, aber auch persönlichen Fragestellungen im VCP. Analog zu dem breit gefächerten Aufgabenfeld und der Diversität der Zielgruppe treten die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im verbandlichen Kontext mit einer entsprechenden Rollenvielfalt mit anderen in Kontakt. Aufgrund des meist vorhandenen Altersunterschiedes, ihrer Funktion und der Qualifikation werden sie z.T. als Autorität wahrgenommen.

c. Risiken: Angenommene Risiken ergeben sich aus eben diesem Macht- und Altersgefälle, wenn von einer daraus resultierenden Abhängigkeit und deren Ausnutzung ausgegangen wird, das grenzüberschreitenden Verhalten Vorschub leistet. Aus der Stellung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen heraus ist zudem ein gezielter Strukturaufbau zur Anbahnung und Deckung grenzüberschreitenden Verhaltens und zum Eigennutz möglich, auch durch den Missbrauch persönlicher Informationen und sozialer Nähe.

d. Maßnahmen: zur Risikoreduzierung sind hier regelmäßige Jahresgespräche der Personalverantwortlichen aus Landesleitung und e.V. mit den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die gezielt präventive Aspekte als auch Selbst- und Fremdwahrnehmung hinsichtlich der Problematik ansprechen und reflektieren. Ebenso zählt die regelmäßige, fachlich qualifizierte Supervision zur Reflexion des beruflichen Handelns dazu. Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind nach Möglichkeit geschlechtlich paritätisch auch Teil des Vertrauenspersonenteams und damit Teil der verbandlichen Auseinandersetzung mit dem Feld der Prävention und Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt.
Die Hauptberuflichen werden regelmäßig im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult, ebenso die Ehrenamtlichen mit Personalverantwortung. Der ehrenamtlichen Leitung ist der Interventionsplan bekannt. Bei einem Wechsel der Ehrenamtlichen mit Personalverantwortung wird eine Übergabe anhand einer Checkliste gemacht, die auch den Bereich Prävention abdeckt.

2. Ehrenamtliche Funktionär*innen (Landesleitung, Vorstand, Versammlungsvorstände, Koordinator*innen):

a. Aktivitätszeiträume: Sie sind, ausgehend von Amt und Funktion, diesbezüglich periodisch aktiv (z.B. als Koordinator*in eines Arbeitskreises, als Leitung einer Gremiensitzung, als Veranstaltungsleitung, als Mandatsträger innerhalb einer Wahlperiode etc.)

b. Merkmale: Als Schnittstelle und Kontaktfläche in den jeweiligen Verantwortungs- und Gestaltungsbereich hinein sind sie i.d.R. Sympathieträger*innen, genießen Vertrauen und sind strukturell in die Arbeitsweise der Landesebene eingebunden. In ihren Bereichen erwerben die Funktionär*innen zunehmend Feldkompetenz bzw. bringen diese mit. Aufgrund des meist vorhandenen Altersunterschiedes, ihrer Funktion und der Qualifikation werden sie z.T. als Autorität wahrgenommen. Bezogen auf das wahrgenommene bzw. erteilte Mandat ist ihre Rolle klar.

c. Risiken: Angenommene Risiken ergeben sich aus eben diesem Macht- und Altersgefälle, wenn von einer daraus resultierenden Abhängigkeit und deren Ausnutzung ausgegangen wird, das grenzüberschreitenden Verhalten Vorschub leistet. Aus der Stellung ehrenamtlicher Funktionär*innen heraus ist zudem ein gezielter Strukturaufbau zur Anbahnung und Deckung grenzüberschreitenden Verhaltens und zum Eigennutz möglich, auch durch den Missbrauch persönlicher Informationen und sozialer Nähe.

d. Maßnahmen: zur Risikoreduzierung sind hier die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen des Präventionskonzeptes des VCP Land Niedersachsen (s. Anhang). Ebenso bietet das Vertrauenspersonenteam Schulungen für die Funktionär*innen und deren Wirkungsbereich mit dem Ziel der Rollensensibilisierung an und steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung. Ferner ist bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem niedersächsischen Landesjugendamt zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII die Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf Landesebene vorgesehen.
Der Interventionsplan des VCP Land Niedersachsen ist Hauptberuflichen und ehrenamtlichen Leitungen bekannt und kann angewendet werden.

3. ehrenamtliche Maßnahmenleitungen (Lagerleitung, Kursleitung, Seminarleitung, Truppleitung):

a. Aktivitätszeiträume: Sie sind zeitlich begrenzt bzw. projektbezogen auf der Landesebene aktiv (z.B. als Lagerleitung, Kurs- und Seminarleitung).

b. Merkmale: Als Schnittstelle und Kontaktfläche in den jeweiligen Verantwortungs- und Gestaltungsbereich hinein sind sie i.d.R. Sympathieträger*innen, genießen Vertrauen und sind strukturell in die Arbeitsweise der Landesebene eingebunden. In ihrem Bereich erwerben Maßnahmenleitungen zunehmend Feldkompetenz bzw. bringen diese mit. Aufgrund des meist vorhandenen Altersunterschiedes, ihrer Funktion und der Qualifikation werden sie z.T. als Autorität wahrgenommen. Bezogen auf das wahrgenommene bzw. erteilte Mandat ist ihre Rolle klar.

c. Risiken: Angenommene Risiken ergeben sich aus eben diesem Macht- und Altersgefälle, wenn von einer daraus resultierenden Abhängigkeit und deren Ausnutzung ausgegangen wird, das grenzüberschreitenden Verhalten Vorschub leistet. Aus der Stellung von Maßnahmenleitungen heraus ist zudem ein gezielter Strukturaufbau zur Anbahnung und Deckung grenzüberschreitenden Verhaltens und zum Eigennutz möglich, auch durch den Missbrauch persönlicher Informationen und sozialer Nähe.

d. Maßnahmen: zur Risikoreduzierung sind hier die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen des Präventionskonzeptes des VCP Land Niedersachsen (s. Anhang). Ebenso bietet das Vertrauenspersonenteam Schulungen für die Maßnahmeleitungen und deren Wirkungsbereich mit dem Ziel der Rollensensibilisierung an und steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung. Ferner ist bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem niedersächsischen Landesjugendamt zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII die Ein-

sichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf Landesebene vorgesehen.
Der Interventionsplan des VCP Land Niedersachsen ist Hauptberuflichen und ehrenamtlichen Leitungen bekannt und kann angewendet werden.

4. ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in verschiedenen Bereichen des Verbandes und verbandlicher Maßnahmen (z.B. Verpflegung/Küche, Programm/Referent*innen, inhaltliche und/oder administrative Mitarbeit)

   a. Aktivitätszeiträume: Sie sind zeitlich begrenzt bzw. projektbezogen auf der Landesebene aktiv.

   b. Merkmale: Die Art der Mitarbeit ist (meist) nicht pädagogisch und unterscheidet sich in Art, Intensität und Dauer. I.d.R haben Mitarbeiter*innen eine verbandliche Ausbildung (Juleica) und/oder sind verbandlich geprägt und zeichnen sich durch hohes Verantwortungsbewusstsein und Motivation aus. Meist gibt es ein Altersgefälle zu den Teilnehmer*innen der Veranstaltungen. In den Arbeitsbereichen gibt es oft Entscheidungsbefugnisse bzgl. spezifischer Vorgänge (z.B. Herausgabe von Material, Verteilung von Plätzen, Verteilung von Lebensmitteln, Durchsetzung von Regeln etc.)

   c. Risiken: Angenommene Risiken ergeben sich aus dem Macht- und Altersgefälle, wenn von einer daraus resultierenden Abhängigkeit und deren Ausnutzung ausgegangen wird, das grenzüberschreitenden Verhalten Vorschub leistet. Aus der Stellung von Mitarbeiter*innen heraus ist zudem ein gezielter Strukturaufbau zur Anbahnung und Deckung grenzüberschreitenden Verhaltens und zum Eigennutz möglich, auch durch den Missbrauch persönlicher Informationen und sozialer Nähe.

   d. Maßnahmen: zur Risikoreduzierung sind hier die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen des Präventionskonzeptes des VCP Land Niedersachsen (s. Anhang). Ebenso bietet das Vertrauenspersonenteam je nach Art, Intensität und Dauer der Mitarbeit Schulungen für die Mitarbeiter*innen und deren Wirkungsbereich mit dem Ziel der Rollensensibilisierung an und steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung. Ferner ist bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem niedersächsischen Landesjugendamt zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII die Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf Landesebene vorgesehen.
   Der Interventionsplan des VCP Land Niedersachsen ist Hauptberuflichen und ehrenamtlichen Leitungen bekannt und kann angewendet werden.

Foto: Christian Brems

Räumliche Gegebenheiten

Die räumlichen Gegebenheiten sind von den jeweiligen Veranstaltungen/Maßnahmen abhängig und werden gemäß der Zielgruppe und Inhalt der Veranstaltung ausgesucht. Im Rahmen der Tätigkeit im VCP Land Niedersachsen werden Büroräume, Seminarhäuser sowie Plätze für Zeltlager für die Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen benötigt und genutzt. Dabei handelt es sich — abgesehen von den Büroräumen — um wechselnde Unterkünfte.

Tagungsstätte und Büro Südstadt (Innenbereich)

Das Büro in Hannovers Südstadt dient den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen als Basis für ihre tägliche Arbeit. Zudem kann es nach Absprache als Tagungsstätte für Sitzungen bis zu 15 Personen genutzt werden, z.B. von Projektgruppen oder Arbeitskreisen aus dem Landesverband. Die Räumlichkeiten sind in Büroräume (der Hauptberuflichen), einen Konferenzraum, eine Küche und ein Bad aufgeteilt. Die Räume sind übersichtlich und bieten je nach Funktion, die entsprechenden Einrichtungen. Aufgrund dieser Ausstattung wird die Tagungsstätte nicht nur von den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sondern auch von ehrenamtlichen Funktionär*innen sowie Mitarbeiter*innen auf Landesebene genutzt. Nach Absprache kann auch eine externe Nutzung der Tagungsräume erfolgen. Die Tagungsstätte befindet sich in einem Mehrfamilienhaus im 1. OG und ist über den Hauseingang und die Wohnungstür zugänglich.

Landesbüro

Das Landesbüro hat seinen Sitz im Haus kirchlicher Dienste (HkD) im Fachbereich 4, Landesjugendpfarramt. Es befindet sich im 2. OG des Hauses und besteht aus zwei separaten Büros mit entsprechender Ausstattung auf einem Flur mit vielen Büros. Es können Konferenzräume sowie die Teeküche genutzt werden. Der Zugang erfolgt bis 18:00 Uhr über den Haupteingang, an dem sich ein Empfang befindet. Nach 18:00 Uhr können Mitarbeitende des Hauses kirchlicher Dienste Zugang zum Haus über den Hintereingang gewähren. Zu diesem Zeitpunkt sind in der Regel die Büros der Mitarbeiter*innen des HkD nicht mehr besetzt.

Gruppenhäuser (Innen- und Außenbereich)

Gruppenhäuser werden für Freizeit- und Bildungsveranstaltungen sowie Gremien genutzt. Hierbei wird grundsätzlich und auf geschlechtergetrennte Schlafräume und Sanitärbereiche geachtet, da die Teilnehmer*innen sich meist aus Personen allerlei Geschlechts zusammensetzen. Die Leitungen der jeweiligen Veranstaltungen tragen dafür Sorge.

Falls diese Voraussetzungen aufgrund der Raumaufteilung vor Ort nicht gewährleistet sein können, muss eine Regelung durch die Gruppe erfolgen, die Rücksicht auf Wünsche und Bedürfnisse nimmt. Beispiele für Ausnahmeregelungen sind u. a. Übernachtungen in Gemeindehäusern oder Matratzenlager in Hütten.

Im Bereich queerer Jugendarbeit herrscht noch Handlungsbedarf im VCP Land Niedersachsen. Aus diesem Grund hat das Landesteam dieses Thema zum Querschnittthema gemacht, damit es auf allen Ebenen des Verbands behandelt und bedacht wird und geeignete Methoden umgesetzt werden.

Lagerplätze für Zeltlager (hauptsächlich Außenbereich)

Bei Zeltlagern im VCP Land Niedersachsen wie z.B. das Landeslager – werden vor Ort geschlechtergetrennte Sanitäranlagen bereitgestellt. Darüber hinaus hat jede Gruppe, die teilnimmt, ein eigenes Schlafzelt. Bezüglich der Schlafsituation — muss eine Regelung durch die Gruppe erfolgen, die Rücksicht auf Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmer*innen nimmt. Auch bei den Schlafzelten der Mitarbeiter*innen (ab 16 Jahren) ist eine Geschlechtertrennung nicht eindeutig geregelt. Sie sind daher oft gemischtgeschlechtlich. Das Außengelände ist meist nicht komplett einsehbar. Das ist der Größe der Lagerplätze geschuldet. Es gibt jedoch definierte Bereiche, die nur für die Mitarbeiter*innen und nicht für die Teilnehmer*innen zugänglich sind. Die Oase ist nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes und unseren eigenen weiterführenden Regeln/Bedingungen (s. Anhang Umgang mit Alkohol) zu besuchen. Für die Einhaltung sind die (zuständigen) Gruppenleitungen sowie die Mitarbeiter*innen vor Ort verantwortlich.

Foto: Miriam Lukosch

Zuständigkeiten & Strukturen

Der VCP beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und hat dazu viele Methoden entwickelt, um das Thema im Verband fest zu verankern.

Zur strukturellen Verankerung der Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen wurde die Landesordnung durch die Aufnahme von folgenden Punkten und deren Ausführungen in den Anhang ergänzt:

3.5. Selbstverständnis und Selbstverpflichtung des VCP

3.6. Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen

Dies wird im VCP Land Niedersachsen wie folgt umgesetzt:

Team der Vertrauenspersonen:

Das Selbstverständnis und die Selbstverpflichtung des VCP sind Grundlage für die Benennung ehrenamtlicher Vertrauenspersonen im VCP Land Niedersachsen. Voraussetzung zur Wahrnehmung der Funktion ist die Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII durch die Landesebene.

Die ehrenamtlichen Vertrauenspersonen bilden mit den zwei benannten Vertrauenspersonen aus dem pädagogischen Hauptberuflichenkreis ein Team.

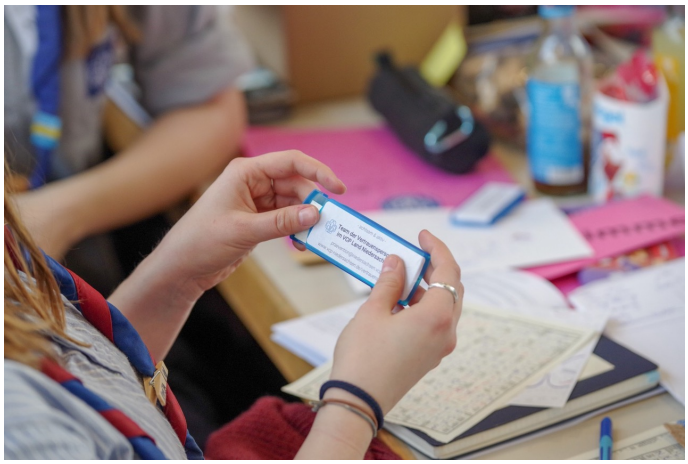

Foto: Benedikt Bahl

Das Vertrauenspersonenteam ist Teil der Prävention, indem es verlässliche Strukturen zum Schutz vor und zur Intervention bei Übergriffen und Grenzverletzungen bietet. Es steht dafür, dass das Anliegen der Prävention nach innen in den VCP Land Niedersachsen präsent gehalten und nach außen ein klares Zeichen für den offenen Umgang mit dem Thema gesetzt wird.

Die Vertrauenspersonen bieten in der Breite des Verbandes einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene, Zeugen oder an der Thematik Interessierte und erleichtern eine Kontaktaufnahme.

Handlungsplan des VCP Land Niedersachsen - Was ist zu tun im Falle eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt?

Der VCP Land Niedersachsen hat einen Kriseninterventionsplan entwickelt, der das Vorgehen bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt beschreibt:

- Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb des VCP:
  - Ruhe bewahren
  - Beobachtungen gut notieren
  - Evtl. Beobachtungen mit Co.-Gruppenleitung etc. besprechen
  - Vertrauensperson(en) des VCP Nds. hinzuziehen
  - Gespräch mit Vertrauensperson(en)
  - Protokolle über Gespräche
  - Anonymisierte Protokolle an die Landesleitung
- Bestätigung eines Verdachts:
  - Zusammenarbeit mit Vertrauensperson(en)
  - Hinzuziehen einer externen Fachkraft
  - Landesleitung wird informiert
  - Information an die Eltern
  - Ausschluss eines Täters/ einer Täterin
  - Anregung einer professionellen Begleitung der/des Betroffenen, gegebenenfalls der Gruppe
- Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb des VCP (betroffenes Kind/Jugendliche im VCP):
  - Ruhe bewahren
  - Beobachtungen gut notieren
  - Evtl. Beobachtungen mit Co.-Gruppenleitung etc. besprechen
  - Vertrauensperson(en) des VCP Land Niedersachsen oder außerhalb (z.B. Pastor*in…) hinzuziehen
  - Gespräch mit Vertrauensperson(en)
  - Unterstützung durch externe Fachkraft suchen

- Bestätigung eines Verdachts:
  - Hinzuziehen einer externen Fachkraft
  - Zusammenarbeit mit Vertrauensperson(en) (des VCP)
  - Evtl. Informieren der Eltern, des Jugendamtes (in Absprache mit Fachkraft und betroffener Person)
- Kontakt: Vertrauenspersonen des VCP Land Niedersachsen
  - Das Team der Vertrauenspersonen bilden mehrere ehrenamtliche Vertrauenspersonen gemeinsam mit zwei Bildungsreferent*innen.
    Die aktuellen Vertrauenspersonen finden sich auf der Homepage:
    www.vcp-niedersachsen.de/vertrauenspersonen. Alle Vertrauenspersonen können per Mail unter praevention@niedersachsen.vcp.de erreicht werden oder einzeln über das jeweilige Kontaktformular auf der Homepage.
- Arbeitshilfen und Veröffentlichungen:
  - Arbeitshilfe Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt – Eine Handreichung für Verantwortungsträger*innen im VCP
  - Landesjugendring Niedersachsen: Juleica-Praxisbuch Prävention
  - Auf www.vcp-niedersachsen.de sind Materialien zum Thema sexualisierte Gewalt und auch die Informationen über Führungszeugnisse für Ehrenamtliche zusammengestellt.

- Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
  - Die Regelungen bzgl. des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Ehrenamtliche wie in § 72a (4) SGB VIII geregelt, werden umgesetzt, wenn mit dem niedersächsischem Landesjugendamt eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde (steht zum Zeitpunkt Juli 2019 noch aus). Entsprechende Vereinbarungen liegen mittlerweile den meisten Ortsgruppen vor. Darin verpflichten sich die freien Träger, dass sie keine ehrenamtlichen Mitarbeitenden einsetzen, die rechtskräftig wegen eines der im Strafgesetzbuch benannten Paragrafen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind.

Kommunikations- und Wertekultur

Die Basis für eine gemeinsame Kommunikations- und Wertekultur ist das Pfadfinderversprechen. Vom Gründer der Pfadfinderbewegung, Robert Baden-Powell, initiiert, steht es für einen Verhaltenskodex gegenüber sich selbst und anderen.

Darauf aufbauend besitzt der VCP eine gemeinsam entwickelte und gelebte Wertekultur, die u.a. durch die Präambel zur Bundessatzung Aufgabe und Ziel, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstverständnis, gemeinsamen Regeln sowie der (Geschäfts-) Ordnung des VCP Land Niedersachsen beschrieben ist.

Aufgabe und Ziel ist die Willenserklärung aller VCP Mitglieder und verankert in der Bundessatzung. Es ist eine Präambel, nach der alle Mitglieder in ihrem Handeln streben.

Auf der 38. VCP Bundesversammlung 2010 wurde beschlossen, dass als Beitrag zur Präventionsarbeit sexualisierter Gewalt im VCP und als klares Bekenntnis zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die Selbstverpflichtungserklärung etabliert wird. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen setzen sich mit ihr auseinander und sollen sie unterschreiben. Das darin enthaltene Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, welcher ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist ebenfalls Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeiter*innen bekennen sich verbindlich dazu.

Foto: Miriam Lukosch

In Abstimmung untereinander werden gemeinsame Regeln aufgestellt, z.B. Regeln für den Umgang mit Alkohol auf Veranstaltungen des VCP Land Niedersachsen. Auch gemeinsame Rituale wie vor den Mahlzeiten zu singen, fördern die Gemeinschaft.

Die (Geschäfts-) Ordnung des VCP Land Niedersachsen definiert entsprechende Gremien und Entscheidungsorgane, die demokratisch handeln. Innerhalb dieser Gremien erfolgen Entscheidungsprozesse im Land, die von allen mitgetragen werden.

Die Kommunikationskultur wiederum zeichnet sich durch verschiedene Prinzipien aus: Partizipation, learning by doing, die kleine Gruppe, der Starke schützt den Kleinen und look at the girl/boy.

Partizipation erfolgt nicht nur in Gremiensitzungen, sondern auch direkt vor Ort. Bereits in der Kinderstufe haben Kinder im Rahmen der Spielidee Dschungelbuch durch die Methode des Ratsfelsens die Möglichkeit, in Gruppenprozessen mit zu entscheiden und sich aktiv einzubringen. Die nächste Ebene stellen folglich die Gruppenleitungen dar, die sich innerhalb der Leiter*innenrunden austauschen und sich an Entscheidungen für den Stamm beteiligen und diese voranbringen. Derart gestaltet es sich auch auf Zeltlagern in den Lagerrunden.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der pfadfinderischen Methode ist das Konzept der aktiven Erziehung. Lernen durch handeln (learning by doing) ist ein Eckpfeiler der modernen Erziehung geworden. Die Idee Baden-Powells durch Beobachten, Experimentieren und eigenem Erleben zu lernen, ist auch zentraler Bestandteil der pfadfinderischen Arbeit im VCP Land Niedersachsen.

Neben dem Leben in der kleinen Gruppe ist das Prinzip look at the girl/boy eine weitere wichtige Grundlage der pfadfinderischen Arbeit. Angebote und Aktivitäten orientierten sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Lebenswelt. Im Rahmen der Gruppenarbeit werden die Talente und Fähigkeiten jedes Einzelnen gefördert. Die eigene Gruppe bietet den einzelnen Mitgliedern untereinander den erforderlichen Schutzraum, um Neues zu wagen und auszuprobieren, durch Fehler dazuzulernen, Begabungen zu entdecken und weiterzuentwickeln sowie eine unbeschwerte Kommunikationskultur zu pflegen.

Voneinander lernen, füreinander einstehen und sich gegenseitig stärken, das sind Werte, die sich u.a. im Pfadfindergruß wiederfinden: der Große beschützt den Kleinen. Es besteht ein gemeinsamer Dialog sowohl zwischen klein und groß als auch zwischen Jung und Alt. Somit soll ein andauernder Austausch gewährleistet sein, der es ermöglicht aufeinander zu achten und individuelle Bedürfnisse wahrzunehmen.

Beschwerdekultur/ -management:

Auf Veranstaltungen des VCP Land Niedersachsen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Rückmeldung und auch für Beschwerden. Beispielsweise finden auf Kursen regelmäßige Tagesreflexionen statt, auf Lagern sogenannte Lagerrunden. In der Regel werden die Veranstaltungen evaluiert. Innerhalb der Reflexion können Beschwerden geäußert oder auch anonym abgegeben werden.
Durch klare Zuständigkeiten auf Landesveranstaltungen ist es gegeben, direkt Kritik, Erwartungen, Wünsche oder Beschwerden anzubringen.

Die Idee eines Kummerkastens, der anonym auf Landesveranstaltungen genutzt werden kann, bleibt zu prüfen und abzustimmen.

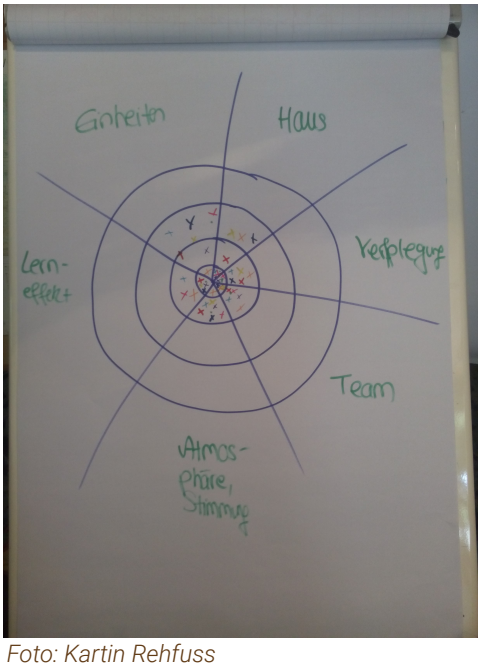

Foto: Kartin Rehfuss

Pädagogisches Konzept

Der VCP hat eine Stufenkonzeption entwickelt, die das pädagogische Konzept des Verbands darstellt. Für die jeweiligen Altersstufen gibt es eine klare pädagogische Konzeption, die dem Schutzkonzept anhängt. (https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/pdf/Stufenkonzeption.pdf)

Das Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt wird kontinuierlich und regelmäßig in den Schulungsmaßnahmen des VCP Land Niedersachsen in zwei Stufen behandelt:

Der Komplex Kindeswohlgefährdung wird auf der Landesebene auf den Grundkursen (Juleica) mit angehenden Gruppenleitungen behandelt, um ein Grundverständnis für die physischen und psychischen Grundbedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu entwickeln und für Hinweise auf deren Gefährdung sensibilisiert zu werden. Einhergehend werden Handlungs- und Hilfsmöglichkeiten entwickelt. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem verbandlichen Wertekodex und dem Selbstverständnis zur Prävention sexualisierter Gewalt im VCP sowie die Befähigung, eigene Grenzen zu erkennen und zu formulieren. Die Evangelische Jugend in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat eine Selbstverpflichtungserklärung mit einem Teamvertrag zum Thema Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diesen benutzt der VCP bei den Schulungen zum Thema Kindeswohl (s. Anhang).

Das Thema sexualisierte Gewalt wird explizit auf weiterführenden Schulungen inhaltlich bearbeitet und ist auch in der Kursreihe für ältere Quereinsteiger*innen integriert. Außerdem finden in regelmäßigen Abständen Schulungen im Landesrat statt (i.d.R. alle zwei Jahre). Zur Vorbereitungen von Großveranstaltungen (z.B. Landeslager) wird das Thema geschult und die Mitarbeiter*innen dafür sensibilisiert. Auch auf Bezirks- und Stammesebene wird das Thema mit Unterstützung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen und des Teams der Vertrauenspersonen behandelt. Ebenso findet Weiterbildung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen und Vertrauenspersonen im außerverbandlichen Umfeld zum Thema statt.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung und pädagogischen Arbeit hat der VCP eine Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, die auf den Schulungen behandelt wird.

Sexualpädagogisches Konzept

Im VCP Land Niedersachsen ist ein sexualpädagogisches Konzept nicht explizit vorhanden.

Ansätze sexueller Bildung ergeben sich anlassbezogen im Rahmen des umfassenden Bildungsauftrags des Jugendverbands (Liebe + Partnerschaft, Prävention sexualisierter Gewalt, Kampagne achtsam & aktiv, Genderthemen und Auseinandersetzung mit Rollenbildern, Diversität und Vielfalt im Verband etc.). Die sich aus dem pädagogischen Konzept ergebenden Leitbilder dazu sind Respekt, Gleichberechtigung, Toleranz und Fürsorglichkeit.

Foto: Florian Gutnoff

Personalentwicklung:

Aus Sicht der Landesebene umfasst die Frage der Personalentwicklung die hauptberufliche und ehrenamtliche (Funktions-) Ebene in unterschiedlicher Weise wie folgt:

- Hauptberufliches pädagogisches Personal:
  - Der Anstellungsträger nimmt Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Einstellung und fordert eine regelmäßige Wiedervorlage alle 3-5 Jahre ein. Bei einem Wechsel in der ehrenamtlichen Leitung mit Personalverantwortung wird dies aktiv an die neue Leitung übergeben. (Übergabe-Checkliste)
  - Bei Vorstellungs- und Mitarbeiter*innengesprächen wird die Prävention sexualisierter Gewalt angesprochen.
  - Mitarbeiter*innengespräche mit Fach- und Dienstaufsicht finden regelmäßig, mindestens jährlich statt (bei Bedarf auch öfter).
  - Das pädagogische Personal nimmt an Fortbildung und Qualifizierung zu Themen des Kindeswohls und der Prävention sexualisierter Gewalt teil.
  - Der Anstellungsträger stellt die Mittel für begleitende Supervision der pädagogischen Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
  - In den Vernetzungen mit den Ringverbänden, anderen verbandlichen Ebenen sowie anderen Jugendverbänden auf Landesebene findet ein kollegialer Austausch und Beratung statt. Mit anderen Fachkräften wird die Vernetzung der Präventionsarbeit angestrebt.

- Ehrenamtliche:
  - Die Regelungen bzgl. des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Ehrenamtliche wie in § 72a (4) SGB VIII geregelt, werden umgesetzt, wenn mit dem niedersächsischem Landesjugendamt eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde (steht zum Zeitpunkt Juli 2019 noch aus). Im Rahmen des verbandlichen Präventionskonzeptes finden regelmäßig Schulung und Sensibilisierung zum Bereich Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt statt. Sie sind fester Bestandteil in Gruppenleitungskursen und regelmäßiger Bestandteil in den Gremien des Landes.
  - Weiterhin werden methodisch-didaktische Weiterbildungen für Gruppenleitungen und Funktionstragende aus dem Themenspektrum Prävention angeboten.
- Beide Ebenen:
  - Im Anhang der Ordnung des VCP Land Niedersachsen ist verankert, dass als ein Bestandteil der Präventionsarbeit ein Vertrauenspersonenteam gebildet wird. Dieses ist paritätisch hauptberuflich und ehrenamtlich mit fachlich und persönlich dafür geeigneten Personen besetzt. Regelmäßige Schulung und Weiterbildung zum Themenbereich begleiten die Arbeit der Vertrauenspersonen.

Kooperationen

Das VCP Land Niedersachsen ist im Bereich der Jugendarbeit gut vernetzt. Dazu gehören die Einbindung in die Evangelische Jugend, in den Landesjugendring und im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände.
Neben dieser Vernetzung besteht ein guter Kontakt zur Beratungsstelle Violetta in Hannover.
In Planung ist die Erstellung einer Netzwerkkarte, die auf der Homepage des VCP Land Niedersachsen veröffentlicht wird.

Anhänge

Aufgabe und Ziel

Präventionskonzept

Selbstverständnis und Selbstverpflichtung

Umgang mit Alkohol

Aufgabe und Ziel

»Aufgabe und Ziel« ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

»Aufgabe und Ziel« dient

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation;
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen Aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit Anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

Bis 2015 Bestandteil der Bundesordnung des VCP.
Von der 43. Bundesversammlung am
8. November 2014 als Ordnung beschlossen.

VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER

Land Niedersachsen

Prävention im VCP Land Niedersachsen: Was wir tun

Der VCP beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt und hat dazu viele Methoden entwickelt, um das Thema im Verband fest zu verankern.

Die Umsetzung in Niedersachsen sei hier kurz vorgestellt:

- *Schulung:*
  - Das Thema Kindeswohlgefährdung wird auf den Grundkursen und den Kursen für Quereinsteigende behandelt.
  - Das Thema „sexualisierte Gewalt" wird auf jedem Großen Jurtendach und auf jedem Seminar für Orts- und Stammesleitungen/Bezirksleitungen inhaltlich bearbeitet.
  - In regelmäßigen Abständen finden Schulungen im Landesrat statt.
  - In Vorbereitungen von Großlagern (z.B. Landeslager) wird das Thema geschult und die Mitarbeitenden dafür sensibilisiert.
  - Auf Bezirks- und Stammesebene wird das Thema mit Unterstützung der Bildungsreferent-innen behandelt.
  - Weiterbildung der BildungsreferentInnen zum Thema
- *Selbstverpflichtung:*
  - Der VCP hat eine Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von sexualisierter Gewalt entwickelt. Diese ist an alle Stämme verschickt worden. Auf den Schulungen wird diese behandelt und unterschrieben.
  - Die Evangelische Jugend Hannover hat eine Selbstverpflichtungserklärung mit einem Teamvertrag zum Thema Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diesen benutzt der VCP bei den Schulungen zum Thema Kindeswohl.
- *Kriseninterventionsplan und Vertrauenspersonen*
  - Der VCP Land Niedersachsen hat einen Kriseninterventionsplan entwickelt, der das Vorgehen bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt beschreibt.
  - Darüber hinaus hat der VCP Land Niedersachsen Vertrauenspersonen benannt, die für Fragen und Beratungen zur Verfügung stehen und absolute Vertraulichkeit garantieren.
- *Arbeitshilfen und Veröffentlichungen:*
  - Arbeitshilfe Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt – Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und –träger im VCP
  - Landesjugendring Niedersachsen: Juleica-Praxisbuch Prävention
  - Auf www.vcp-niedersachsen.de sind Materialien zum Thema sexualisierte Gewalt und auch diese Informationen über Führungszeugnisse für Ehrenamtliche zusammengestellt.

Bei allen Fragen wendet euch an die Bildungsreferent*innen!

Wir bieten auch gerne Schulungen für kleine und größere Gruppen in eurem Stamm oder Bezirk an!

AKTIV! GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Das Selbstverständnis des VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt

Schutz von Mädchen und Jungen

Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

Stellung beziehen

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Wir schreiten bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertuschen sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

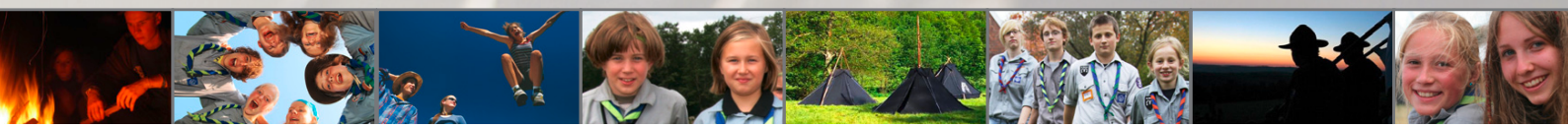

Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu.

Das Selbstverständnis wurde auf der 38. VCP Bundesversammlung 2010 einstimmig beschlossen. Es ist als Anhang in die Bundesordnung des VCP aufgenommen.

Hilfe im Verdachts- und Krisenfall gibt es bei den Vertrauenspersonen auf Landes- und Bundesebene. Kontakt: ag.aktiv@vcp.de.

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
www.vcp.de

VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt

Die Selbstverpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt

Hinweise zur Selbstverpflichtung des VCP

Auf der 38. VCP Bundesversammlung 2010 wurde beschlossen, dass als Beitrag zur Prävention von Sexualisierter Gewalt im VCP und als klares Bekenntnis zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen die auf Seite 3 abgedruckte Selbstverpflichtung verbindlicher Bestandteil der Präventionsarbeit innerhalb des VCP wird. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich mit ihr auseinander und sollen sie unterschreiben.

Zur Bedeutung und Handhabe der Selbstverpflichtung:

1. Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP, bestimmte Regeln einhalten zu wollen bzw. Kenntnis über bestimmte Dinge zu haben. Sie ist eine **individuelle Willenserklärung** der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
2. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen. Dass dabei Rückschläge vorkommen können ist menschlich. **Die Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung, die genannten Punkte stets umzusetzen, sondern eine Verpflichtung, dies ernsthaft zu wollen.**
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP sind entsprechend des in Kapitel 8.8.1 der Bundesordnung verankerten Selbstverständnisses[1] aufgefordert, sich mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ auseinanderzusetzen und sich entsprechendes Wissen anzueignen, um so bestmöglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen.
4. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt insbesondere in Schulungen. Das 2009 beschlossene Präventionsmodell des VCP[2] sieht dabei vor, dass das Thema sexualisierte Gewalt verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen (in der Regel Grundkurse für Gruppenleitungen) ist. Im Rahmen der Schulung wird die Selbstverpflichtung vorgestellt und thematisiert. Darüber hinaus kann es bei Bedarf themenspezifische Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt geben, in denen das Thema vertieft behandelt wird. Die Unterschrift der Selbstverpflichtung soll dabei am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflektion als Konsequenz stehen. Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung wird dem Ziel der Präventionskonzeptes nicht gerecht. **Die Auseinandersetzung mit den Inhalten ist ebenso wie die Unterschrift zentrales Element des Präventionskonzepts des VCP.**
5. Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere **persönliche Verpflichtung und Identifikation** mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Zurkenntnisnahme. Mit der Unterschrift gibt der Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn und andere stets sichtbare Willenserklärung ab. Die Selbstverpflichtung ist **kein rechtsgültiger Vertrag** zwischen dem VCP und der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner und den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern und Erziehungsberechtigten.
6. Die unterschriebene Selbstverpflichtung kann bei der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter verbleiben. Eine zentrale Sammlung und Archivierung der Selbstverpflichtung ist nicht vorgesehen.

1 Gemäß Beschluss der 38. Bundesversammlung 2010.
2 Gemäß Beschluss des Bundesrates IV/2009.

Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt

Selbstverpflichtung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.

1. **Schutz von Mädchen und Jungen**
   Ich will die mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
2. **Umgang mit Nähe und Distanz**
   Ich versuche, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
3. **Stellung beziehen**
   Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
4. **Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche/r**
   Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. **Kinder und Jugendliche ernst nehmen**
   Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.
6. **Respekt vor der Intimsphäre**
   Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**
   Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten, ein und vertusche sie nicht.
8. **Kein abwertendes Verhalten**
   Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

Ich kenne eine Telefonnummer eines Beratungstelefons, um mich bei konkreten Anlässen an eine Beratungsstelle zu wenden. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson bzw. die beauftragten Personen in den Ländern oder im Bund.

Ort, Datum	Funktion	Verantwortliche/r (Name, Funktion)

Kontakt

VCP-Bundeszentrale
Wichernweg 3
34121 Kassel
Tel.: 0561/78437-0
E-Mail: info@vcp.de
www.vcp.de

Impressum

Herausgegeben im Auftrag der Bundesleitung des VCP.

Redaktion: Gunnar Czimczik, Tim Gelhaar, Diane Tempel-Bornett
Fotos: Riccardo Helg, Diane Tempel-Bornett
Layout: FOLIANT-Editionen, Langballig

Stand: Juni 2010
Copyright © 2010 VCP: Kassel.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Die Nutzung ist nur unter Angabe folgender Quelle gestattet:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Die Selbstverpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt. VCP: Kassel.

VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
06 | 2010

VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER

Land Niedersachsen

Regeln für den Umgang mit Alkohol auf Veranstaltungen des VCP Land Niedersachsen

Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Alkohol wird erst nach Programmende an dafür festgelegten Orten (z.B. „Oase“) konsumiert, d.h. auch nicht im eigenen Zimmer oder Zelt. Für das Abendprogramm kann die Veranstaltungsleitung eine abweichende Regelung treffen.

Bei jeder Veranstaltung gibt es ein Angebot an attraktiven nicht-alkoholischen Getränken zu einem günstigen Preis.

Nach unserem Selbstverständnis ist das günstigste Getränke-Angebot ein attraktives alkoholfreies Getränk.

Zu den Veranstaltungen darf kein Alkohol mitgebracht werden.

Unabhängig vom Alter der Teilnehmenden werden keine branntweinhaltigen Getränke angeboten.

Alle fühlen sich für einen maßvollen Umgang mit Alkohol und die Umsetzung dieser Regeln verantwortlich. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, bei Verstoß gegen die Regeln Konsequenzen zu ziehen.

Jede Veranstaltungsleitung hat die Möglichkeit, Regeln aufzustellen, die über diesen Mindeststandard hinausreichen.

beschlossen auf dem Landesrat I/2016

vcp

VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER

Land Niedersachsen

*neu

praevention@niedersachsen.vcp.de